

Pflichtangaben im Internet – Datenschutzerklärung

Wer im Internet eine eigene Webseite betreibt, wird mit einer Vielzahl rechtlicher Vorgaben konfrontiert. Unter anderem ist beim Betrieb einer Webseite der Datenschutz zu beachten. Schon wenn Sie die Anschriften Ihrer Kunden speichern, sind sie idR verpflichtet, eine Datenschutzerklärung vorzuhalten. Wann Sie eine solche Datenschutzerklärung benötigen und welche Anforderungen zu erfüllen sind, ist Gegenstand dieser Broschüre. Dabei können diese Informationen nur einen Basisüberblick verschaffen und nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Wie so oft im Internetrecht ist auch in Bezug auf die Datenschutzerklärung vieles rechtlich noch unklar. Wir haben uns daher bemüht – wo immer es möglich war – eine möglichst rechtssichere Lösung aufzuzeigen, müssen aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir eine letzte Haftung nicht übernehmen können.

Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der
Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-235
Telefax: (0431) 5194-535
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Herbert Christiansen
Tel.: (0461) 806-360
Fax: (0461) 806-9360
E-Mail: christiansen@flensburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Tina Möller
Tel.: (0431) 5194-258
Fax: (0431) 5194-558
E-Mail: tmoeller@kiel.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Ariane Kühnel
Tel.: (0451) 6006-231
Fax: (0451) 6006-4231
E-Mail: kuehnel@luebeck.ihk.de

Stand: Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

Ziel dieser Broschüre.....	3
I. Erheben Sie über Ihren Internetauftritt »personenbezogene Daten«?.....	3
II. Was müssen Sie im Umgang mit personenbezogenen Daten im Internet beachten?	3
1. Grundsätzlich verboten	4
2. Verknüpfung mit einem bestimmten Zweck.....	4
3. kurz: Was müssen Sie beachten?.....	4
III. Was ist gesetzlich erlaubt?	4
1. Bestandsdaten.....	4
2. Nutzungsdaten.....	5
IV. Wie erfolgt die Einwilligung des Benutzers?	6
1. Koppelungsverbot beachten	7
2. Transparenz für den Nutzer.....	7
3. Abrufbarkeit und Widerrufbarkeit der Einwilligung.....	7
4. Beispiel: Einwilligungserklärung:	8
5. Einwilligungserklärung und Datenschutzerklärung.....	8
V. Die Datenschutzerklärung	8
1. Wie stelle ich die Datenschutzerklärung zur Verfügung?.....	8
2. Was muss in die Datenschutzerklärung?.....	9
3. Was darf in die Datenschutzerklärung?.....	10
4. betrieblicher Datenschutzbeauftragter	10

Ziel dieser Broschüre

In dieser Darstellung berücksichtigen wir den aktuellen Rechtsstand und schlagen Ihnen – wenn immer möglich – den (rechts-)sichersten Weg vor, denn unter Juristen ist der Umfang der vorzuhaltenden Angaben (leider) immer noch umstritten. Wenn letztlich auch ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, können Sie Ihren Webauftritt durch Beachtung dieser Hinweise aber trotzdem deutlich sicherer machen.

Dazu ist es in aller Regel nicht erforderlich, dass Sie sämtliche Details lesen. Vertiefende Informationen finden Sie bei Bedarf aber jeweils in den »Hintergrundboxen«.

I. Erheben Sie über Ihren Internetauftritt »personenbezogene Daten«?

Unter personenbezogenen Daten versteht der Gesetzgeber »alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen« (Art. 4 DSGVO).

Kurz: Alle Informationen, die einem Menschen fest zugeordnet werden können und so etwas über ihn aussagen.

Wollen Sie zum Beispiel für einen Bestellvorgang den Namen und die Adresse eines Kunden aufnehmen, so sind diese Daten bereits personenbezogen. Mit anderen Worten: Jeder der über das Internet im Wege des E-Commerce Verträge schließt und Waren versenden will, braucht i.d.R. schon deshalb eine Datenschutzerklärung, weil er Adressdaten aufnehmen und speichern muss.

Weitere Beispiele können sein, die Versendung eines Newsletters (E-Mail-Adresse in Verbindung mit dem Kundennamen), die Nutzung eines Warenkorbs im Shop (Zuordnung eines Artikels zu einem Kunden) usw.

Keine personenbezogenen Daten erheben Sie, wenn Sie lediglich eine Internetseite betreiben, ohne Nutzerdaten zu speichern. In diesem Fall benötigen Sie auch keine Datenschutzerklärung.

II. Was müssen Sie im Umgang mit personenbezogenen Daten im Internet beachten?

Personenbezogene Daten genießen einen besonderen gesetzlichen Schutz, der verfassungsrechtlich gewährleistet und durch eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen ausgestaltet ist. Regelungen finden sich insbesondere in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG, n.F.), den Datenschutzgesetzen der Länder und – für den Internetbereich von besonderer Bedeutung – im Telemediengesetz (TMG).

Es sind zwei Grundsätze, die das Datenschutzrecht in besonderem Maße bestimmen: zum einen das grundsätzliche Verbot, überhaupt mit personenbezogenen Daten umzugehen (von dem Ausnahmen gemacht werden) und zum anderen, die strenge Bindung von Daten an eine konkrete Form der Verwendung (strenge Zweckbindung).

1. Grundsätzlich verboten

Um den Schutz personenbezogener Daten effektiv zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die Erhebung und Verwendung solcher Daten zunächst einmal grundsätzlich verboten.

a) Verwendung im Einzelfall erlaubt

Nur wenn der Umgang mit solchen Daten entweder ausdrücklich durch das Gesetz erlaubt ist oder wenn der Betroffene vor der Verwendung der Daten eingewilligt hat, dürfen Sie personenbezogene Daten speichern und verwenden – sonst nicht.

b) Datenschutzerklärung erforderlich

Wenn der Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist, brauchen Sie trotzdem in jedem Fall zusätzlich noch eine Datenschutzerklärung (dazu gleich mehr).

2. Verknüpfung mit einem bestimmten Zweck

Im Datenschutzrecht gilt außerdem die strenge Zweckbindung, das heißt, dass mit personenbezogenen Daten immer nur genau das gemacht werden darf, was ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist bzw. worauf sich ausdrücklich die Einwilligung des Betroffenen bezieht.

3. kurz: Was müssen Sie beachten?

a) Erheben und verwenden Sie personenbezogene Daten Ihrer Kunden, müssen Sie immer eine Datenschutzerklärung abgeben.

b) Ist die Erhebung und Verwendung nicht ausdrücklich erlaubt, brauchen Sie eine Einwilligung des Betroffenen.

c) Liegt eine erforderliche Einwilligung nicht vor, dürfen die Daten nicht erhoben und verwendet werden.

Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften kann Bußgelder, Abmahnungen und einen deutlichen Imageverlust nach sich ziehen

III. Was ist gesetzlich erlaubt?

Als wichtigste Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Umgangs mit personenbezogenen Daten hat der Gesetzgeber den Umgang mit sogenannten Bestandsdaten und Nutzungsdaten erlaubt.

1. Bestandsdaten

a) Was sind Bestandsdaten?

Untechnisch gesprochen sind Bestandsdaten alle personenbezogenen Daten, die für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich sind.

Hintergrund:

Einzelheiten sind hier rechtlich umstritten, der Streit rankt sich allerdings primär um die Anwendbarkeit von § 14 TMG auf Verträge, die »offline« erfüllt werden. Selbst wenn § 14 TMG nicht anwendbar wäre, dürften Bestandsdaten aber nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO erhoben werden.

Das setzt vor allem Voraus, dass Sie einen Vertrag mit einem Kunden geschlossen haben.

Wenn Sie zum Beispiel über Ihren Online-Shop einen Schal verkauft haben, dürfen sie alle personenbezogenen Daten speichern, die Sie für die Abwicklung des Vertrags unbedingt benötigen. Dabei ist auf die konkreten Vereinbarungen abzustellen.

Sollen Sie den Schal versenden, dürfen Sie Namen und Adresse erheben und verwenden. Je nach vereinbarter Zahlungsart dürfen Sie die Kontodaten/Kreditkartendaten des Kunden speichern und verwenden usw.

b) Zweckbindung

WICHTIG: Nach dem Zweckbindungsgrundsatz dürfen diese Daten aber auch wirklich nur für die Abwicklung des konkreten Vertrags verwendet werden! Sie müssen diese Daten daher nach Abwicklung des Vertrags auch wieder löschen. Wenn Sie beabsichtigen, den Kunden zu »registrieren«, damit er bei weiteren Bestellungen nicht mehr jedes mal seine Daten neu eingeben muss, handelt es sich nicht mehr um Bestandsdaten und sie benötigen dazu eine Einwilligung!

Dasselbe gilt auch für die Speicherung der Bestandsdaten für Zwecke der Werbung – auch in diesem Fall ist eine Einwilligung erforderlich.

c) Datenschutzerklärung

Wollen Sie im Rahmen Ihres Internetschops Bestandsdaten verwenden, benötigen Sie auf jeden Fall eine Datenschutzerklärung.

2. Nutzungsdaten

a) Was sind Nutzungsdaten?

Unter Nutzungsdaten versteht der Gesetzgeber solche Daten, die unbedingt erforderlich sind, um ein Internetangebot überhaupt in Anspruch nehmen zu können oder abzurechnen.

Wenn Sie zum Beispiel im Internet die Möglichkeit schaffen, eine Datenbank zu nutzen und diese Nutzung anhand von Anzahl und Dauer der Zugriffe abrechnen wollen, dann dürfen Sie die dazu erforderlichen Informationen auch speichern.

Nutzungsdaten können insbesondere sein:

- Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
- Angaben über Beginn und Ende sowie den Umfang der jeweiligen Nutzung und
- Angaben über die vom Nutzer über das Internet in Anspruch genommenen Leistungen

Entscheidend ist immer, dass die Leistung über das Internet ohne diese erhobenen Nutzungsdaten entweder schon nicht gewährleistet werden oder nicht abgerechnet werden kann.

b) Zweckbindung

Nach dem Grundsatz der Zweckbindung dürfen auch immer nur Daten als Nutzungsdaten gespeichert bleiben, so lange sie für den jeweiligen Zweck noch unbedingt erforderlich sind. So kann es, wenn die Nutzung beendet ist und nur noch die Abrechnung erfolgen muss, notwendig werden, solche Daten, die für die Abrechnung nicht mehr benötigt werden, zu löschen.

c) Werbung/Marktforschung/bedarfsgerechte Gestaltung

Der Gesetzgeber hat hier aber eine Ausnahme vorgesehen. Für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung dürfen so genannte Nutzungsprofile erstellt werden.

Voraussetzung dazu ist allerdings, dass die Daten pseudonymisiert werden müssen, d. h. es muss sichergestellt sein, dass anhand dieser Daten nicht mehr ohne weiteres auf den Betroffenen zurückgeschlossen werden kann. Dazu ist es auch verboten, die Pseudonymisierung später wieder rückgängig zu machen. Eine individuell angepasste Werbung ist damit erschwert.

Neben der Pseudonymisierung ist es erforderlich, dass dem Nutzer ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Angesichts dieser deutlichen Einschränkungen empfiehlt es sich möglicherweise, vom Nutzer eine Einwilligung einzuholen (etwa um Angebote mitzuteilen).

Zulässig bleibt in jedem Fall aufzuzeichnen, wie viele Nutzer beispielsweise die Webseite besucht haben (durch Besucherzähler). Da hierbei nur die Zugriffe gezählt werden, handelt es sich schon nicht um personenbezogene Daten.

d) Datenschutzerklärung

Wollen Sie im Rahmen Ihres Internetshops Nutzungsdaten verwenden, benötigen Sie auf jeden Fall eine Datenschutzerklärung.

IV. Wie erfolgt die Einwilligung des Benutzers?

Ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten nicht schon durch das Gesetz erlaubt (siehe S. 5 III.), bedarf es einer Einwilligung des Betroffenen.

Ohne weiteres kann die Einwilligung schriftlich erklärt werden, wesentlich eleganter ist es aber, die Einwilligung – dem Medium Internet entsprechend – auch online, d. h. elektronisch einzuholen.

1. Koppelungsverbot beachten

Alle Angaben, die nicht Bestandsdaten oder Nutzungsdaten sind, sind für die Abwicklung eines Vertrags streng genommen entbehrlich. So kommt es, dass es bei der Einwilligungserklärung – bußgeldbewährt – verboten ist, von der Einwilligung die Nutzung des Online-dienstes abhängig zu machen, so genanntes »Koppelungsverbot«

Hintergrund:

Das Koppelungsverbot ist in Art. 7 Abs. 4 DSGVO geregelt. Demnach »muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrages, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung eines Vertrages nicht erforderlich sind«.

Im Zusammenhang mit dem Koppelungsverbot ist vieles umstritten, so dass es kaum eine verlässliche Aussage darüber geben kann, welche Koppelungen möglich sind und welche nicht. Um sicher zu gehen empfehlen wir, generell eine Koppelung zu vermeiden.

2. Transparenz für den Nutzer

Die Einwilligung des Nutzers ist nur wirksam, wenn sie bewusst und eindeutig erteilt wird.

Welche Anforderungen sich daraus im Einzelnen für eine wirksame Einwilligungserklärung ergeben, lässt der Gesetzgeber offen. Als sicherste Variante gilt derzeit die so genannte »Double-Opt-In«-Methode. Andere Varianten sind aber denkbar.

- Double Opt-In

Beim Double-Opt-In-Verfahren wird dem Nutzer zunächst eindeutig mitgeteilt, dass bestimmte personenbezogene Daten über ihn erhoben und gespeichert werden sollen. Der Nutzer muss dann sein Einverständnis durch entsprechende Auswahl eines Feldes erteilen oder versagen.

Anschließend wird ihm eine Bestätigungsanfrage per E-Mail zugesandt, in der nochmals darauf hingewiesen wird, welche Daten zu welchem Zweck gespeichert/verarbeitet werden sollen und dass der Nutzer durch Bestätigung der E-Mail seine Einwilligung erteilt.

Die Einwilligung ist erst dann erteilt, wenn der Nutzer auch dieser Bestätigungsanfrage nachgekommen ist.

3. Abrufbarkeit und Widerrufbarkeit der Einwilligung

Die elektronische Einwilligung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar und auch widerrufbar sein.

Hier bietet sich an, ein Kundenprofil einzurichten und dort – neben der Möglichkeit, seine Daten zu ändern (z. B. wg. Umzugs) – eine eigene Rubrik Datenschutz einzurichten, innerhalb derer der Nutzer die Einwilligungserklärung jederzeit nachlesen und erteilen bzw. widerrufen kann. Um sicherzugehen, empfiehlt sich auch hier das Double-Opt-In-Verfahren.

4. Beispiel: Einwilligungserklärung:

Einwilligung in die Speicherung meiner Kontaktdaten:

- Hiermit erkläre ich mein Einverständnis dazu, dass xy für zukünftige Bestellvorgänge meinen Namen und meine Adresse speichert. Ich habe jederzeit die Möglichkeit diese Einwilligung unter »Meine Daten → Datenschutz« zu widerrufen.

oder

Newsletterbestellung:

E-Mail-Adresse: _____

- Hiermit bestelle ich Ihren Newsletter. (Der Newsletter kann jederzeit durch den Link »Abmelden« am Ende des Newsletters oder im Kundenbereich unter »Meine Daten → Newsletter« abbestellt werden.)

5. Einwilligungserklärung und Datenschutzerklärung

Wichtig ist schließlich, dass dasjenige, in das eingewilligt wird (z. B. Speicherung der Adressdaten) außerdem auch noch entsprechend in der Datenschutzerklärung aufgeführt wird.

V. Die Datenschutzerklärung

In jedem Fall, in dem Sie personenbezogene Daten speichern und wiederverwenden möchten, benötigen Sie also eine Datenschutzerklärung.

1. Wie stelle ich die Datenschutzerklärung zur Verfügung?

Die Datenschutzerklärung selbst muss für den Nutzer jederzeit leicht auffindbar und aufrufbar sein.

Wir empfehlen neben dem Link zum »Impressum« auf jeder Seite (vielleicht am Ende) einen Link »Datenschutzerklärung« einzurichten, über den jeweils die Datenschutzerklärung aufrufbar ist.

Nicht zulässig ist es, die Datenschutzerklärung in eventuell verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen zu integrieren (, weil es sich nur um eine Information des Nutzers handelt und eben keine Vertragsbedingungen).

2. Was muss in die Datenschutzerklärung?

Wie dargestellt, müssen Sie in Ihrer Datenschutzerklärung genau darüber informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck gespeichert oder verwendet werden.

a) Bestandsdaten und Nutzungsdaten

Wenn der Umgang mit personenbezogenen Daten bereits gesetzlich erlaubt ist, wie bei den Bestands- oder Nutzungsdaten, dann genügt eine einfache Beschreibung, dass Sie diese Daten erheben, welche Daten das genau sind und zu welchem Zweck sie verwendet werden. Dabei sind in der Formulierung keine juristischen Besonderheiten zu beachten.

b) mit Einwilligung erhobene personenbezogene Daten

Für alle anderen Daten oder für Zwecke, die nicht schon gesetzlich erlaubt sind (z. B. Werbung/Newsletter, Cookies usw.) muss zuvor eine Einwilligung eingeholt worden sein (siehe IV.).

In der Datenschutzerklärung muss wiederum genau beschrieben werden, was mit den personenbezogenen Daten geschieht, welche Daten gespeichert werden. Erläutern Sie einfach, was Sie mit den Daten machen.

Wichtig ist aber, dass sich der Einwilligungstext und Text der Datenschutzerklärung entsprechen.

c) Informationspflichten

Außerdem bestehen gem. Art. 13 und 14 DSGVO bestimmte Informationspflichten, die ebenfalls in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden müssen:

- Identität des Verantwortlichen und evtl. des Datenschutzbeauftragten (Name und Kontaktdaten)
- Aufklärung über den Erlaubnistatbestand (Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage)
- Empfänger im Falle einer Übermittlung der Daten
- Dauer der Speicherung bzw. Kriterien nach denen die Speicherdauer festgelegt wird
- Rechte der Betroffenen (Recht auf Löschung, Berichtigung, Herausgabe)
- Widerrufbarkeit der Einwilligung
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat (in Schleswig-Holstein: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein)
- Tragweite und Auswirkungen im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling
- Sollten die Daten nicht bei der Person selbst erhoben worden sein, ist die Quelle anzugeben

d) Beispiel:

Für Erhebung und Verwendung von Bestandsdaten beim Warenkauf (keine Einwilligung erforderlich):

Datenschutzerklärung:

»Wir speichern Ihren Namen und Ihre Adresse bis zur vollständigen Erfüllung unseres Kaufvertrags, also bis zum Versand Ihrer bestellten Ware. Für andere Zwecke als für diese Bestellung verwenden wir Ihre Daten nicht. Wenn der Bestellvorgang abgeschlossen ist, werden wir Ihre Daten wieder löschen«.

3. Was darf in die Datenschutzerklärung?

Auch wenn eine Datenschutzerklärung ohne weiteres den gesetzlichen Anforderungen genügt, wenn das gesetzliche Mindestmaß an Informationen eingehalten wird, also Art der gespeicherten Daten und Verwendungszweck angegeben werden, so kann es sich dennoch anbieten, eine ausführlichere Datenschutzerklärung vorzuhalten.

Datenschutz ist ein sensibles Thema und Kunden achten immer mehr darauf, was mit Ihren Daten geschieht. Es bietet sich also an, in die Datenschutzerklärung alles aufzunehmen, das dokumentiert, wie Sie (Kunden-)Datensicherheit in Ihrem Unternehmen gewährleisten.

Selbst wenn sie keinerlei personenbezogene Daten speichern, schadet es nicht, darauf hinzuweisen, dass sie es nicht tun...

4. betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Wenn Sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten haben, empfehlen wir, den Datenschutzbeauftragten mit Namen und Anschrift als Ansprechpartner in der Datenschutzerklärung zu benennen.

Weiterführende Informationen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.ihk-schleswig-holstein.de unter Dokumenten Nr.: 3736.